



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
z.H. Frau Vera Pribitzer
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail an:
stuellungnahmen@sozialministerium.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen 5302/18

Sachbearbeiter Dr. Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@ksw.or.at

Datum 23. Oktober 2018

Stellungnahme zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz und Notarversicherungs- Überleitungsgesetz (SV-OG und NV-ÜG) – Teil 2

(GZ. BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018)

Sehr geehrte Frau Pribitzer,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend den Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes und Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (SV-OG und NV-ÜG).

Stellungnahme – Teil 2

Allgemeines

Die Zusammenführung der SV-Anstalten war längst überfällig und ist zu begrüßen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die neue Organisationsstruktur unter einem gestärkten Dachverband auch wirklich effizienter funktioniert als jetzt.

Die Senkung des Unfallversicherungsbeitrages ist sehr zu begrüßen.

Zentrale Zielsetzung im Rahmen der Reform der Sozialversicherungen ist nach dem Regierungsprogramm 2017 – 2022 die generelle Abschaffung der Mehrfachversicherungen. Im Hinblick darauf sieht der Entwurf des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) im Fall von Mehrfachversicherungen vor, dass bürokratische Hürden beseitigt werden, indem sowohl die Beitragserstattung als auch die Differenzbeitragsvorschreibung zukünftig generell von Amts wegen zu erfolgen haben.

Das zentrale, bisher ungelöste Problem der Mehrfachversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung ergibt sich aber daraus, dass jeder Dienstgeber gesondert die ASVG-Beiträge unter Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage zu bemessen und abzuführen hat. Bei Dienstnehmern, die mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben, hat dies zur Folge, dass die Summe der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Beitragsgrundlagen ohne weiteres die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten kann. Diese die „Differenzvorschreibung“ und „Erstattung“ von über die jährliche Höchstbeitragsgrundlage hinaus entrichteten Beiträgen betreffenden Änderungen dahingehend, dass die derzeit noch vorgesehenen Anträge nicht mehr erforderlich sondern diese Maßnahmen von Amts wegen durchzuführen sind, werden ebenso ausdrücklich begrüßt, wie die zukünftig ausschließlich von Amts wegen durchzuführende Erstattung von Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen gem. §§ 70 und 70a ASVG.

Da von den neuen Regelungen zur Differenzvorschreibung –so wie bisher– nur die vorläufigen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung (§ 35a) und in der Krankenversicherung (§35b) betroffen sind, stellt sich die Frage, wie diesbezüglich nach Feststehen der endgültigen Beitragsgrundlage vorzugehen ist, nachdem die Erstattung von Beiträgen in der Kranken- und in der Pensionsversicherung zur Voraussetzung hat, dass im Rahmen der Mehrfachversicherung die jeweils zutreffende Höchstbeitragsgrundlage überschritten worden ist (§§ 36 Abs. 3 und 127b Abs. 2).

Ist die endgültige Differenzbeitragsgrundlage höher als die vorläufige, so ist die Nachentrichtung unverändert in den §§ 35a Abs. 3 und 35b Abs. 5 geregelt und es ist nicht klar, ob diese beiden Bestimmungen noch mit der vorgesehenen amtswegigen Durchführung der Differenzvorschreibung auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage korrelieren.

Nicht mehr zur neuen amtswegigen Durchführung dürften jedoch die für die Fälle unverändert gebliebenen gesetzlichen Regelungen sein, in denen die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage die endgültige übersteigt (§§ 35 a Abs. 4 und 35b Abs. 5, letzter Satz):

Diese beiden (unverändert gebliebenen) Bestimmungen sehen vor, dass in diesen Fällen die zu hoch entrichteten Beitragssteile „zu vergüten“ sind, diese Vergütung ist aber unter Anwendung des § 35 Abs. 4a GSVG vorzunehmen (siehe *Berger in Neumann, GSVG für Steuerberater*², § 35 a Rz 34 und § 35b Rz 33). Das heißt, dass unter „zu vergüten“ noch nicht die Rückzahlung, sondern lediglich die Gutschrift auf dem Beitragskonto zu verstehen ist, für die Rückzahlung solcher aufgrund der endgültigen Differenzbeitragsgrundlage gutgeschriebener Beiträge ist gem. § 35 Abs. 4a GSVG jedoch weiterhin ein Antrag erforderlich.

Wir empfehlen daher, die zur Differenzvorschreibung vorgesehenen Bestimmungen nochmals zu überprüfen und an das Ziel anzupassen, die bisher im Rahmen der Regelungen zur Mehrfachversicherung als bürokratische Hürde empfundenen Anträge abzuschaffen.

Die die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung betreffende Differenzvorschreibung gem. § 35a ist – anders als im Fall der anderen die Mehrfachversicherung regelnden Bestimmungen – u.a. in den Fällen nicht anzuwenden, in denen zu einer Erwerbstätigkeit auch ein Pensionsbezug hinzutritt (siehe dazu *Berger in Neumann, GSVG für Steuerberater*², § 35 a Rz 3ff).

Auch wenn es sich dabei nicht um ein Mengenproblem handelt, sollten gerade deshalb solche Fälle auch in die neu vorgesehene Differenzvorschreibung von Amts wegen einbezogen werden.

Für die Dienstgeber besteht eine solche Erstattungsmöglichkeit aber nicht.

Um diese Problematik zu beseitigen, wird ein Lösung, wie sie in Deutschland besteht, vorgeschlagen: Dort ist in § 22 Abs. 2 SGB IV eine Regelung vorgesehen, nach der bei Mehrfachversicherungen, bei denen die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aus den einzelnen Anstellungsverhältnissen die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, die Beitragsgrundlagen der jeweiligen Dienstgeber im Verhältnis der Einkünfte so zu kürzen ist, dass es insgesamt zu keiner Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze kommt. Verfahrenstechnisch könnte eine entsprechende Regelung in Österreich in Anlehnung an die Bestimmungen, wie sie bei mehrfachen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gelten, umgesetzt werden.

Anpassung § 35 ASVG

Dienstgeber gem. § 35 ASVG ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, mit dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn dessen Entgelt durch Dritte geleistet wird. Bei der Arbeitskräfteüberlassung sollte u.E. der Überlasser auch für Geschäftsführer der sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber sein. Wir schlagen daher vor, in § 35 einen Absatz (2a) einzufügen:

(2a) Bei überlassenen Geschäftsführern gilt der Überlasser als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber.

Positiv anzumerken ist, dass es durch die Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen künftig nur mehr einen (statt neun) Ansprechpartner für die Dienstgeber geben wird.

Im Zusammenhang mit § 30a SV-OG ist anzumerken, dass auf Transparenz zu achten ist und die Verwaltungsmeinung den Rechtsunterworfenen immer klar dargelegt wird.

Abschließend merken wir noch an, dass die Einhebung von Beiträgen im Sinn einer Harmonisierung künftig zentralisiert stattfinden sollte, wie wir bereits öfter vorgeschlagen haben.

Pensionsversicherungsbeiträge bei Eigenpension

Der Entfall von Beitragspflichten ins Pensionssystem ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bei Bezug einer Eigenpension ist bereits im Regierungsprogramm vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt. Wir regen daher an, dass Bezieher von Eigenpensionen von der Zahlung von Pensionsbeiträgen befreit werden sollen. Entsprechende Ausnahmestimmungen sind daher in §§ 5 ff ASVG, §§ 3 ff GSVG sowie § 5 BSVG aufzunehmen.

Rückwirkende Umqualifizierung (Umwandlung Werkvertrag in Dienstvertrag)

Wir haben schon öfter auf das Problem von rückwirkenden Umqualifizierungen (Umwandlung Werkvertrag in Dienstvertrag) aufgrund unterschiedlicher Bewertung der Sozialversicherungsverhältnisse

hingewiesen. Diese verursachen Rechtsunsicherheit und gefährden durch hohe Nachzahlungen die Existenz von Unternehmen. Deshalb haben wir einen Gesetzesentwurf erarbeitet, in dem näher definiert wird, wann eine rückwirkende Umqualifizierung von Pflichtversichertenverhältnissen jedenfalls nicht vorgenommen werden darf. Die entsprechenden Bestimmungen sollten daher lauten wie folgt:

§ 10 (1a) ASVG: *Abweichend von Abs. 1 beginnt die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 2 und Abs. 4 bezeichneten Personen im Fall der Erlassung eines Bescheides gemäß § 410 Abs. 1 Z 8 mit dem Tag der Erlassung dieses Bescheides, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall des § 539a Abs. 2 bis 5 ASVG vor. Ein solcher liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Auftragnehmer hinsichtlich der Tätigkeit – soweit vorgesehen – eine facheinschlägige Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung aufweist, die Meldepflichten gemäß §§ 119ff BAO oder § 18 GSVG oder § 16 BSVG erfüllt hat und die ausbezahlten Honorare zumindest den kollektivvertraglichen Mindestlohn samt DG-Anteilen zur Sozialversicherung erreicht haben oder der selbe Sachverhalt bereits in vorhergehenden Prüfungszeiträumen (§ 41a ASVG) gegeben war oder der Sachverhalt einer gem. § 43a ASVG eingeholten Auskunft entspricht.*

§ 410 (1) 8 ASVG: *... wenn er entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß GSVG/FSVG/BSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit die Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 als gegeben erachtet,*

Die Bestimmung tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft und gilt auch für zu diesem Stichtag bereits bestehende Vertragsverhältnisse.

Unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Aspekts ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass bei rückwirkenden Umqualifizierungen die Umsatzsteuer nicht als Entgelt gem. § 49 Abs 3 ASVG zu gelten hat, wenn sie bereits verrechnet und abgeführt wurde. Die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten ist daher nicht zur Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. Rechnungen sind zu berichtigen, die Umsatzsteuer und Vorsteuer sind rückabzuwickeln.

§ 49 Abs. 3 Z. XX ASVG sollte daher lauten wie folgt:

...

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

Z. XX: im Fall einer Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die bereits verrechnete und abgeführte Umsatzsteuer

Z.XX: im Fall der Rückabwicklung anlässlich der Umqualifizierung eines Pflichtversichertenverhältnisses die Umsatzsteuer aufgrund entsprechender Rechnungsberichtigungen gem. § 11 UStG

Zu Artikel 1 § 444:

Der Entwurf enthält keine Fristen bis wann der Rechnungsabschluss zu erstellen bzw. von der HV zu beschließen ist. § 444 Abs. 6 ASVG verlangt, dass die beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Mo-

naten nach Beschlussfassung im Internet veröffentlicht werden muss. Offenbar soll also nur die Erfolgsrechnung veröffentlicht werden, jedoch weshalb ist da eine Frist von vier Monaten vorgesehen. Vgl. dazu § 277 Abs. 2 UGB: unmittelbar nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung, jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag. Hinsichtlich Erstellung und Beschlussfassung sind jedoch überhaupt keine Fristen vorgesehen; auch hier könnte man hinsichtlich der Erstellungs- und Beschlussfristen auf die Vorschriften im UGB verweisen.

Zu Artikel 1 §§ 718 Abs. 1 Z 2, 444, 538t Abs. 2:

Die Konsequenzen des Inkrafttretens sind nicht ganz klar. Nach § 718 Abs. 1 Z 2 ASVG treten die meisten Paragraphen mit 1.1.2020 in Kraft. Darunter § 444 ASVG, der den Rechnungsabschluss verlangt. Das würde bedeuten, dass im Jahr 2020 ein Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 erforderlich sein muss. In § 538t Abs. 2 ASVG steht, dass die österreichische Gesundheitskasse die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der einzeln genannten Kassen für das Jahr 2019 macht. Wenn man unterstellt, dass die gemeinsame Nennung von Erfolgsrechnung und Schlussbilanz auf doppelte Buchhaltung hindeutet (allerdings weshalb dann so unklar formuliert), müsste wohl auch eine Eröffnungsbilanz erstellt werden. Würde die dann auch geprüft? Wann wird denn der WP bestellt? Wenn die HV in 2020 den geprüften Rechnungsabschluss beschließen soll, müsste sie schon vorher den WP beauftragt haben.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats
für Arbeits- und Sozialrecht)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats
für Unternehmensrecht und Revision)


Mag. Gregor Beresch
(Stellv. Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Werner Gedlicka
Dr. Wolfgang Höfle
Dr. Barbara Kratochwil
KR Johann Mitterer
Mag. Roland Neugebauer
Prof. Werner Sedlacek